

201

# Allerhöchst genehmigte Königl. West- Elbingsche von Staats- und Preußische Zeitung gelehrten Sachen.



Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

Nro. 77. Elbing, Donnerstag den 26sten September 1822.

Berlin, den 21. September.

Se. Majestät der König sind gestern von Potsdam aus, mit einem geringen Gefolge, zum Congresse nach Verona abgegangen. Allerhöchst dieselben gehen zunächst nach Merseburg, von wo aus Höchst sie das in jener Gegend zu den Herbstübungen versammelte 4te Armee Corps besichtigen werden, und setzen dann Ihre Reise über Frankfurt a. M. fort.

Während Höchst Ihrer Abwesenheit haben Seine Majestät Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen zu Höchst Ihrem Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Durch eine gestern Morgen aus St. Petersburg eingetroffene Estafette ist die höchst erfreuliche Nachricht eingegangen, daß Ihre Kaiserliche Hoheit die Großfürstin Alexandra Feodorowna am 11ten dieses, um 4½ Uhr Morgens, glücklich von einer Großfürstin entbunden worden sind, welcher der Name Olga Nikolajewna beigelegt worden ist. Ihre Kaiserliche Hoheit, so wie die junge Großfürstin, befinden sich im erwünschtesten Wohlseyn.

Seine Majestät der König haben den Staatsminister von Böß wieder in Höchst Ihren aktiven Dienst als Staatsminister aufgenommen und selbigen zum Vice-Präsidenten des Staatsrathes und des Staatsministeriums bestellt.

Seine Majestät der König haben dem, bei der Gesellschafts-Partie des Chefs der Seehandlung stehenden bisherigen Rechnungs-Rath Wollny, das Prädicat als Geheimer Rechnungs-Rath beizulegen, und das desselbige Patent Höchstlebendig zu vollziehen geruhet.

Des Königlichen Majestät haben Allergräßigst geruhet, den Reise-Postmeister Pfizer, zum Hof-Postmeister zu Königsberg in Pr., zu ernennen.

Se. Majestät der König haben dem Feldwebel-Lieutenant Erhardt, dem Fechtmeister Felmy vom hiesigen Cadettenhause, und dem im Berg-Revier Schweidnitz in Schlesien angestellten Berggeschworenen Friedrich Fleck, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben dem Obersten von Raumer, Brigadier der 2ten Brigade der 2. Gens-d'armes-Brigade, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse, dem Freiherrn Hans von Scherr-Thos, den Johanniter-Orden, und dem Kammer-Gerichts-Secretair und Rendanten der Salarienkasse des Geheimen Ober-Tribunals, Hofratb Zier, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Jun. d. J., zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder er-

worbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf, zustehenden noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, Behuhs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung, in Staats-Schuldscheinen zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwaigen Cessionären zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet seyn, oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt,

bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg, über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken

Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der ferneren Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtigt, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Graf v. Lottum.

#### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. August 1822. Gesetzsammlung Nr. 747. werden die Inhaber der durch das Edict vom zten Juni 1814 ertheilten Lieferungsscheine biedurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten Dezbr. 1822. bei der Controle der Staats-Papieren, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhänden gekommen sind, mit

genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staatschulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823. erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungsscheinen dergestalt, daß letztere sodann als präcludirte Papiere völlig wertlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.  
Rother. v. Schüze. Beelitz. Deeg.

Mit Bezugnahme auf das von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatschulden, in den öffentlichen und Provinzial-Amts-Blättern erlassene Publikandum vom 31. August d. J.

wegen des, auf den letzten Dezember c. festgesetzten Präclusiv-Termins zur Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatschuldscheine, werden sämmtliche Gerichts Behörden hierdurch aufgefordert, die in ihren Depotorien befindlichen Lieferungsscheine, vor Ablauf der Präclusiv-Frist, zur Umschreibung in Staatschuldscheine bei der Controle der Staatspapiere einzureichen, eventhalter bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatschulden anzumelden, und deshalb sofort die Depositarien zur Anzeige der vorhandenen Lieferungsscheine aufzufordern. Die Ober-Gerichte haben die Unter-Gerichte zur Befolgung dieser Bestimmung besonders mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. September 1822.

Der Justis-Minister. Kirchisen.

#### Warschau, den 7. Septbr.

Vom Königl. Statthalter Fürsten Bojadczek ist unterm 20. v. M. nachstehendes Publikandum erschienen: „Da die Gründe, welche Uns unterm 23. April d. J. zur Abänderung einiger Punkte der früheren Messe-Verordnungen bewogen haben, gegenwärtig um so erheblicher sind, als der nächstens einzuführende neue Zolltarif, und die nunmehr zwischen dem Russischen Reiche und dem Königreiche Polen verabredeten Handelsbestimmungen kräftiger Verordnungen bedürfen, um das vorgeseckte Ziel nicht zu verfehlen, so haben Wir auf den Vorschlag der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes bestimmt und bestimmen hiermit: Art. 1. Von allen, zur diesjährigen Allerheiligen Messe einzuführenden Waaren, soll ohne Unterschied, ob dieselben zum weiteren Handel oder zur Privat-Consumtion bestimmt sind, der vollständige Eingangs- und Consumtions-Zoll, wie solcher in dem

bisherigen Tarife vorgeschrieben ist, entrichtet werden. Art. 2. Die Einfuhr aller ausländischen Güter ist von nun an, verboten. Von diesem Verbot sind jedoch alle Woll- Erzeugnisse aus Preußischen Fabriken und Manufakturen, wenn sie mit Ursprungs- Bescheinigungen versehen sind, ausgenommen, und unterliegen diese Zeugnisse nur denjenigen Bestimmungen, welche in Unserer Verordnung vom 23ten April d. J., sowohl wegen dieser Waaren, als auch wegen der Erzeugnisse in Leder, Hanf und Flachs enthalten sind, indem diese Verordnung bis auf Weiteres in Kraft bleibt. Art. 3. Der Consumtionszoll vom rothen, gelben und unraffinierten Zucker soll, dem bisher entrichteten Zoll vom Raffinat, Melis und Lumpen gleichgesetzt werden. Der Zoll wird daher auf 58 Fl. 10 Gr. Poln. vom Centner erhöht, so daß die Abgabe inclusive des, durch den Tarif festgesetzten Eingangszolls, während der im vorigen Artikel bestimmten Zeit, zusammen 68 Fl. 10 Gr. Poln. pr. Centner betragen soll. — Mit der Ausführung dieser Unserer Bestimmung beauftragen Wir die Regierungs- Commissionen des Innern und der Polizei und der Einkünfte und des Schatzes.

Petersburg den 23. Aug.

Allerhöchst- Kaiserlicher Ukas an den Minister des Innern vom 13. August: „Graf Peter Pawlowitsch! Die Unruhen und Unordnungen, die in verschiedenen anderen Reichen, durch die Existenz einiger geheimen Gesellschaften, von denen eine unter dem Namen der Freimaurer anfänglich die Absicht wohlthätiger Zwecke zum Grunde hatte, und andere sich heimlicher Weise mit politischen Gegenständen abgaben, entstanden sind, haben einige Regierungen bewogen, ein schärferes Augenmerk auf dieselben zu richten und diese geheimen Verbindungen endlich gänzlich zu verbieten. Da Ich steis die größte Aufmerksamkeit darauf wende, daß eine feste Scheidewand gegen Alles aufgerichtet werde, was dem Reiche nachtheilig werden könnte, und besonders in einer Zeit, wie die jetzige, wo leider! so viele Reiche uns die traurigen Beispiele der nachtheiligen Folgen der jetzt vorherrschenden Vernünftigkei liefern, habe Ich für gut besunden, in Beziehung auf oben genannte geheimen Gesellschaften Folgendes zu befehlen: 1) Alle heimlichen Vereinigungen, unter welchem Nahmen sie auch bestehen sollten, sind zu schließen und ihre fernere Begründung ist nicht zu verstatten. 2) Alle Mitglieder derselben sind, indem sie von dieser Maßregel unterrichtet werden, durch schriftliche Verpflichtung zu verbinden, daß sie in der Folge unter keinem Vorwande an irgend einer geheimen Gesellschaft, unter welchem wohlmeinenden Na-

men sie auch bestehen möge, im Auslande oder im Innern des Reiches, Theil nehmen wollen. 3) Da es Beamten, die im Dienste stehen, nicht zukommt, sich durch einen andern Eid, als den, den die Gesetze bestätigen, zu verbinden, so wird es den Ministerien und Obrigkeitssachen zur Pflicht gemacht, von ihren Untergebenen zu fordern, daß sie offenherzig angeben sollen, ob sie zu irgend einer Freimaurer- Loge oder irgend einer andern geheimen Gesellschaft, in oder außer dem Reiche, und namentlich zu welchen, gehörten. 4) Von den dazu gehörigen ist eine besondere Verpflichtungsschrift zu nehmen, daß sie alle Gesellschaft mit solchen abbrechen wollen und der, welcher dieses zu unterschreiben sich weigert, vom Dienste gänzlich auszuschließen. 5) Den Obrigkeitssachen in den Gouvernementen ist Folgendes strenge anzubefehlen: 1. darauf zu achten, daß nirgends und unter keinem Vorwande Logen bestehen oder errichtet werden mögen; 2. daß alle Beamte, die zum Dienste u. s. w. gebraucht werden, durch Unterschriften nach dem 2ten und 4ten h. sich verpflichten, daß sie zu keinen Logen gehören, noch in der Folge gehören wollen; ohne welche Unterschrift sie in Unserem Dienste nicht gebraucht werden können.“

„Ich bin überzeugt, daß Sie nichts unterlassen werden, um alles zur Vollführung Meines Befehls Gehörige zu vollziehen, und daß Sie allen den andern Ministerien dieses mittheilen werden, damit solche einstimmig mit Ihnen zu diesem Zwecke wirken.“ —

Dieser Ukas ist zum Theil im Russischen, zum Theil in der Uebersetzung, allen Beamten und allen Freimaurern vorgelesen worden. In Folge dessen haben bereits sämmtliche Beamte hiefelbst, so wie alle übrigen anwesenden Mitglieder von Freimaurer- Logen, den vorgeschriebenen Revers unterschrieben und sind sämmtliche Revers beim Minister eingereicht. Von Seiten der Polizei sind auch schon in den Lokalen der Freimaurer Nachforschungen angestellt, um zu sehen, ob alle Embleme und Zeichen wirklich weggeräumt worden. Bereits vorige Woche haben die Freimaurer ihr Mobilier u. s. w. unter sich verauktionirt. Uebrigens haben sich alle beeifert, mit grösster Folgsamkeit den höchsten Befehlen nachzukommen.

London, den 10. September.

Der Herzog von Wellington ist gänzlich wieder hergestellt. Der Tag seiner Abreise nach Wien ist noch nicht bestimmt.

Die Brüder Rothschild in Paris sollen eine neue Neapolitanische Anleihe von 20 Millionen Ducaten kontrahirt haben; auch spricht man von einer neuen Spanischen Anleihe, welche ehestens am Markte er-

scheinen wird. Dieser Papier-Handel beschäftigt fortwährend einen großen Theil unserer hiesigen Kaufleute, und die Mäkler in diesem Fache sind beinahe nicht zu zählen. Die Börsenzeit ist nicht hinreichend, um die täglichen Geschäfte dieser Art zu beenden, und der Handel wird daher des Abends, nach dem Börsenschlusse, auf der Straße fortgesetzt. — Die Bank von Portugal soll ihrer Regierung eine Summe von circa 200.000 Pfund Sterl. vorgeslossen, und daher letztere fürs erste nicht nötig haben, zu einer Anleihe ihre Zuflucht zu nehmen. — Se. Majestät wird k. M. wieder zu Brighton eintreffen, und dort den Winter über zu verweilen. — Der Congress von Columbia hat den Indianern alle Rechte der übrigen Bürger der Republik mit volliger Gleichheit gesetzlich bestätigt. — Don Garcia del Rio und Don J. Porcioffien sind die bevoßtmächtigten Minister der unabhängigen Regierung, welche von Peru hier angekommen.

Der ausdrücklichen Erlaubniß Sr. Maj. gewäß, war Jedermann der Zutritt an Bord der Königl. Yacht, the Royal George, so lange dieses Prachtschiff auf der Leither Rheede vor Anker lag, erlaubt, und alle Behältnisse vnd Gemächer standen den Besuchenden offen, nur mußte zuletzt das Schlafzimmer des Königs davon ausgenommen werden, weil die Damen, im Übermaße ihrer landeskindlichen Verehrung, nicht zufrieden, das Kopftüsch mit ihren Küssem zu bedecken, alle Wolle von der Bettdecke abgerupft hatten, um ein Andenken mit nach Hause zu nehmen. — Den ganzen Tag vor der Landung umschwärmt ein zahllose, mit eleganten Herren und Damen besetzte Böde den Royal George, und begrüßten den König mit fröhlichem Jubel-Geschrei; der Monarch erwiederte, trotz des stürmischen Regenwetters, diese herzlichen Huldigungen vom Verdecke aus, mit der ihm eigenen Herablassung. — Unter andern traf an Bord des Royal George auch der Edinburger Damen-Ambassadeur, Sir Walter Scott, ein, um S. M. im Auftrage seiner reizvollen Komitinnen das St. Patris-Kreuz zu Füßen zu legen. „Das ist vor allen der Mann, den ich zu sehn wünsche!“ rief der König aus, als er ihm gemeldet ward. Das Glas, mit dem der Monarch den Schwestern des silbernen Kreuzes Bescheid gegeben hatte, hat sich der gefeierte Meister-Sänger zum ewigen Andenken aus, hatte aber das Unglück, dasselbe auf dem Heimwege zu zerbrechen.

Eine Schottische Dame wurde auf dem Balle zu Edinburg, während sie im Eingang an dem Kä-

nige vorüber tanzte, von ihrem Gefühl so hingewiesen, daß sie, ihn zum Tanz einladend, beide Arme nach Sr. Mai. ausstreckte. Der König verbog sich tief, legte die rechte Hand auf die Brust und sagte lächelnd mit Achselzucken: „Recht gern, Miss lady, recht gern, wenn ich nur könnte, aber ich kann nicht, meine Tanztag sind vorüber.“

Vermischte Nachrichten.

Düsseldorf. Die Baumwoll-Spinnereien und Kattunwebereien gehen fortwährend gut, besonders im Kreise Elberfeld. Die Jacquardschen Schüle kommen immer mehr in Anwendung; in Elberfeld sind bereits 80 in Tätigkeit, welche die schönsten Muster in Seide und Baumwollen-Waaren liefern, die Anzahl derselben wird fortwährend vermehrt. Ein reger Fleiß und die Auswahl schöner Desteins, hat diesen Waaren auf den letzten Messen zu Frankfurt an der Oder und Braunschweig einen vorzülichen Absatz gewährt.

Königsberg. Auf dem Acker des Köllner Denkward zu Klein-Tromp, wurden beim Pflügen zur diesjährigen Wintersaat, folgende 96 Goldmünzen gefunden. 40 Stück von Theodosius, 9 von Valentinian, 24 von Honorius, 1 von Constantius, 9 von Arkadius, 2 von Johannes, 5 von Galla Placidia, 1 von Eudoxia, 1 von Pulcheria, 2 von Honoria und 2 Unkennliche; fast durchgängig enthalten jede Fünf Viertel Ducaten an Gewicht.

Fonds- und Geld-Cours,		Preuss. Courant
Berlin, den 20. Septbr. 1822.		Briefe.   Geld.
Staats-Schuld-Scheine	-	71 <sup>5</sup> <sub>8</sub>
Prämiens-Staats-Schuld-Scheine	-	103 <sup>2</sup> <sub>2</sub>
Lieferungs-Scheine, pro 1817	-	-
Pr. Sächs. Central-Steuer-Scheine	-	-
Berliner Banco-Obligationen	-	-
Churm. Lands. Oblig. Zins. Mai 1813	-	82 <sup>1</sup> <sub>2</sub>
Neumärk. dito	Juli 1813	66 <sup>1</sup> <sub>2</sub>
Berliner Stadt-Obligationen	-	67 <sup>2</sup> <sub>2</sub>
Königsberger dito dito franc. Zins.	-	101 <sup>1</sup> <sub>8</sub>
Elbinger dito dito franc. Zins.	-	100 <sup>7</sup> <sub>8</sub>
Danziger dito dito in Rtl.	-	97 <sup>1</sup> <sub>4</sub>
dito dito dito in Guld.	-	31 <sup>1</sup> <sub>2</sub>
Westpreussische Pfandbriefe	-	30 <sup>2</sup> <sub>1</sub>
dito vorm. Poln. Anth. dito	-	80
Ostpreussische	• • •	74 <sup>5</sup> <sub>8</sub>
Pommersche	• • •	80
Chur- und Neumärkische	dito	99
Schlesische	• • •	99 <sup>5</sup> <sub>8</sub>
Pommersche Domainen	dito	102
Märkische	dito	99
Ostpreussische	dito	99
Preuss. Englische, Anleihe C. 6 <sup>2</sup> <sub>1</sub> Rtl.	-	96
		92 <sup>2</sup> <sub>4</sub>

Elbing Donnerstag den 26sten September 1822.

\* \* \*

Indem am 30. September eine öffentliche Prüfung der mir anvertrauten Jugend statt finden wird, so eruche ich Eine Wohlgebüliche Schul-Deputation, so wie sämmtliche verehrte Eltern dieser zarten Jugend und alle Schul- und Jugendfreunde hiedurch ehrerbietigst, sich an dem bemerkten Tage, Morgens um 8 Uhr, zu derselben in dem für diese Kinder bestimmten Schul-Lokale recht zahlreich gewogenheitsvoll einzufinden.

Walter.

johln und die Caution mit 1500 Rtl. in Staatspapieren bis dahin gleichfalls zu bestellen.

Jeder der sich zu einer solchen Domainenpacht eignet und auf die Generalpacht von Engelsburg unter den vom Königl. Finanzministerium genehmigten Bedingungen einlassen will, auch das erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten, und die Ertragsberechnungen und den Contractis-Entwurf vom 16. Mai d. J. beim Registrator Herrn Grabe in der Regierungs-Registratur hieselbst einsehen, auch seine Pachtosseren versiegelt bis zum 1. November d. J. spätestens, dem Justitiarium der zten Abtheilung, Herrn Regierungsrath Wollenschläger hieselbst persönlich überreichen, von welchem er über seine Qualification und Vermögensverhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird. Wie hiebei zu verfahren ist, ergiebt die Vorschrift, welche als Beilage des Contractsentwurfs b. i. dem Regierungs-Registrator Herrn Grabe in der Domainen-Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden kann.

Auch wird einem jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstaatet, den 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submission entweder persönlich oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu seyn. Es bleibt aber ein jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanzministeriums erfolgt ist, wem das Amt Engelsburg zugeschlagen werden soll.

Marienwerder, den 20sten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

#### PUBLICANDA.

2065 M. 141 R. preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rtl. 13 Sgr. 10 pf. zur jährlichen Pacht mit  $\frac{1}{3}$  Gold berechnet ist. Es befindet sich auf diesem Vorwerk auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung ohne Zwang, Verlag und Holz die jährliche Pacht mit 346 Rtl. 4 Sgr. 10 pf. mit  $\frac{1}{3}$  Gold berechnet, wozu jedoch noch 99 Rtl. 19 Sgr. 5 pf. für das mehre Mahlen des Walzes und Brannweinbrouts in den nahe belegenen Amtsmühlen kommen.

Das Vieh- und Feld-Inventarium ist mit 756 Rtl. 27 Sgr. 8 pf. bei der Übergabehaar zu be-

Zum Gebrauche bei entstehendem Feuer ist es höchst nothwendig und zweckmäßig, daß an jedem mit Stroh oder Mohe gedeckten Gebäude eine bis zur Spize des Dachs reichende Dachleiter aufgestellt ist, und da auf den hiesigen Vorstädten nur sehr wenige mit Stroh und Mohe gedeckte Gebäude mit dergleichen Dachleitern versehen sind; so werden sämmtliche Besitzer solcher Gebäude hiermit angewiesen, sofort, und spätestens binnen drei Monaten die fehlenden Dachleitern anzuschaffen und aufzustellen, wobei noch bemerkt wird, daß da, wo die

Gebäude so nahe an der Straße liegen, daß diese durch das Aufstellen der Leitern verengt werden würde, solche an der Hinterseite der Gebäude aufgestellt werden müssen. Wer in der hier festgesetzten Frist die Dachleitern nicht angeschafft und aufgestellt hat, verfällt in Ordnungsstrafe.

Elbing, den 15ten September 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.

Gemäß dem althier aushängenden Subhastations-Patent, sollen folgende, den Kaufmann Wolf Saul Lasserischen Eheleuten und der Witwe Nieg geb. Siemon und deren Kindern zugehörige Grundstücke, nämlich: 1) die sub Litt. C. XXVII. 1.  $\frac{1}{2}$  Meile von der Stadt Elbing an der Krummen Bucht am Elbingfluss belegene Schneidemühle mit den dazu gehörigen 21 Morgen 200 Quadr. Ruthen Wiesenland culmischen Maafes und den sonstigen Pertinenzen; 2) das  $\frac{1}{2}$  Meile von Elbing belegene Grundstück Litt. C. XXXI. 25, die Bollwerks- oder Looftenschanze genannt, bestehend aus einem Wohnhause und 143 $\frac{1}{4}$  Quadr. Ruthen Landes, von denen das erstere auf 60,769 Ril. 50 gr. 5 $\frac{1}{4}$  pf. das andere aber auf 1.358 Ril. 50 gr. 13 $\frac{1}{4}$  pf. gewürdigten, entweder einzeln, oder zusammen öffentlich verkauft werden sollen. Die Lization-Termine hiezu sind auf den 8ten Juny, den 9ten August und den 9ten October c. jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justizrat Klebs anberaumt, und werden die besth. und zahlungsfähigen Kaufstüden hiedurch aufgesordert, alsdann althier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im lehtern Termin Weisbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, die Grundstücke zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Lizenzen der Grundstücke können übrigens in unserer Registratur inspizirt werden. Elbing, den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem althier aushängenden Subhastations-Patent, soll die den Florentina und Johann Dennerischen Erben gehörige sub Litt. D. Nr. III. b. 34. auf Zeyr Niedercampen gelegene Baustelle und das dazu gehörige Land, bestehend aus 7 Morgen 48 Quadrat-Ruthen, welches letztere auf 220 Ril. gerichtlich abgeschägt ist, öffentlich versteigert werden, wobei wir zugleich bemerken, daß die zum Wiederaufbau des Grundstücks bestimmten Brandgelder nach der Angabe der hiesigen Königlichen In-

tendantur 727 Ril. 70 gr., nach der Behauptung der Grundbesitzer aber 1152 Ril. 70 gr. betragen, und also 425 Ril. streitig sind, daß aber der gesamte Betrag der auszumittelnden Brandgelder dem Weisbietenden gegen Verpflichtung des Aufbaues der abgebrannten Gebäude mit zugeschlagen werden wird. Die Lization-Termine hiezu sind auf den 18ten Sepbr. c., den 21ten Oktbr. c., und den 25ten Novbr. c., jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justizrat Albrecht anberaumt, und werden die besth. und zahlungsfähigen Kaufstüden hiedurch aufgesordert, alsdann althier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im lehtern Termin Weisbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Lizenzen der Grundstücke kann übrigens in unserer Registratur inspizirt werden. Elbing, den 31sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königlich Preussischen Stadtgericht zu Elbing, werden hiedurch alle diejenigen, welche an die verloren gegangenen, von den Johann Gottlieb und Maria Elisabeth Arndtischen Eheleuten unterm 23ten April 1798 an den Kaufmann Johann Daniel Abegg über eine Summe von 233 Ril. 10 Sgr. ausgestellte und auf dem Grundstück A. II. Nr. 6. hieselbst eingetragenen Obligation als Eigentümer, Cestonarii, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinten, hiedurch öffentlich aufgesordert, solche in dem auf den 16ten November c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrat Quinque auf dem hiesigen Stadtgerichtshause anberaumten Termin entweder in Person, oder durch geschickte zulässige mit gehöriger Information versessene Bevollmächtigte gehörig anz- und auszuführen, mit der beigefügten Verroarung, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen nicht weiter werden gehört, vielmehr damit präcludirt, und für immer abgewiesen werden, auch daß das gehabte Document für mortificirt und nichtig erklärt, und die gedachte Post, da solche bereits bezahlt ist, in dem competenten Hypothekenbuche gelöscht werden wird. Elbing, den 7ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird der Radmacher George Stephan, welcher

am 28sten September 1817 mit seinem Gesellen Godamowski bei stürmischer Witterung auf einem mit Ziegeln beladenen, am 29sten ej. m. et a. umgestürze in der Weichsel gefundenen Boote von Schönbaum aus nach Groß Grunau zu, gefahren, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben, auf den Antrag seiner Ehefrau hierdurch öffentlich vorgeladen: Ich binne neun Monaten und spätestens in Termino den 5ten Februar 1823. entweder schriftlich oder persönlich zu melben, widrigfalls derselbe für tot erklärt, und dem gemäß seiner Ehefrau die anderweitige Verheirathung verstattet werden soll.

Neutrech, den 27ten April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen Ausbietung der 4 großen Mälzhäuser der hiesigen Brauer-Innung, welche in unserer früheren Bekanntmachung vom 1ten Juni c. indher beschrieben worden sind, zu erbsächlichen Rechten oder zu freiem Eigenthum ist, da in dem den 4ten d. W. angestandenen Termine annehmbare Käufer sich nicht eingefunden, ein anderweitiger Termine auf den 20ten Octbr. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathause vor unserm Deputirten Herrn Stadtrath Schwarck anberaumt worden, welchen wir hiemit wiederum zur Kenntnis des Publikums bringen.

Ebing, den 6. September 1822.

Der Magistrat.

In Bezug auf die früher erlassene Bekanntmachungen über die Art der Erhebung der Marktgeld- und Brennmaterialiensteuer, wird dem Publiko nachfolgendes zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet. 1. Die vorkommenden Contraventionen bei der gedachten Steuer, werden mit dem vierfachen Geldbetrage des tatmäßigen Sässes bestraft, und dieser Betrag sofort eingezogen, davon aber 1 den Denuncianten bezahlt. 2. Wer zur Stadt kommt, um Markt zu halten, oder etwas zu verkaufen, muss einen Steuerzettel löszen; dieser Zettel gilt, wie sich von selbst versteht, nur für den Tag, da er gelöst worden. Der also, welcher einen Zettel von einem früheren Tage datirt, vorzeigt, wird als Contraventient angesehen und auf das Rathaus gestellt, insfern der Strafbetrag nebst der Steuer selbst nicht sofort eingezogen, oder irgend ein Gegenstand für so viel abgepfändet werden kann, welcher auf dem Rathause abzuliefern ist. 3. Der Marktmüller Groß und der Handlungsdienner Dieckmann sind zwar zur Witschicht und Controlle bei Erhebung der Steuer angestellt, es wird aber erwartet, dass das

Publikum in Rücksicht auf das gemeinschaftliche Interesse, hieselb zurücken, und auf die ehrliche Bezahlung der Steuer halten wird.

Ebing, den 16. September 1822.

Der Magistrat.

Es soll die Pflasterung des Bürgersteiges vor dem Königsbergerthor und zwar von dem heiligen Petrusdamm bis zum Hause des Herrn Kupfermeister Arent, an den Weißbierladen in einer öffentlichen Auktion ausgetragen werden. Petrus steht auf den 30ten d. W. Vormittags um 11 Uhr zu Rathause vor dem Herrn Stadt-Rath Bumpf an, in welchem die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und wir fordern die Unterpräselustigen hierdurch auf, ihre Offerte sodann abzugeben und des Auktionsgesetzes gewährt zu seyn.

Ebing, den 17ten Septbr. 1822.

Der Magistrat.

In Termino den 9ten October c. um 10 Uhr Morgens, soll eine Partie Bauholz auf dem hiesigen Baggerhause öffentlich an den Weißbierenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Ebing, den 12ten September 1822.

Der Magistrat.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche für das Jahr 1823, gegen die gesetzliche Abgabe von 3 Rile. pro Pferd, von der Concurrenz zur Vorspanngesellschaft frei zu bleiben wünschen, haben sich dazu binnen 4 Wochen in unserem Secretariate zu melden.

Ebing, den 20. Septbr. 1822.

Der Magistrat.

Die Fortschaffung des Rehgräts von den neu gepflasterten Straßen vor dem Holländertor und ehemaligen Mühlenthor soll in Termino den 2. d. W. um 11 Uhr Morgens zu Rathause dem Windesfordernden in Enterprise überlassen werden; wozu Unternehmer einzuladen werden. Ebing, den 11. Septbr. 1822.

Der Magistrat.

Es soll das Rohr in der Rämpe neben der Wansau, ferner am altsächsischen Rossgarten und im Stadtgraben zwischen dem Berliner- und Danzigerthor in Termino den 25ten d. W. um 10 Uhr Morgens zu Rathause vor dem Herrn Stadtrath Bourguet meistbietend verkauft werden.

Ebing, den 17ten September 1822.

Die Kämmerei-Diputation.

Das Dienst-Bureau der hiesigen Königl. Intendantur, wird von heute für die Dauer des dem Intendanten, Amtsrath Rozer, höhern Orts bewilligten dreimonatlichen Urlaubs, aus

dessen Hause auf dem Innern Mühlendamm, in die Wohnung der Zimmergesell, Wittwe Görcke sub No. 1174. auf der Lastadie vor dem Königbergerthor in der Nähe der Königl. Territorial-Kasse verlegt, welches dem dabei interessirenden Publico, so wie namentlich sämmtlichen Einsaften im hiesigen Territorio, hiedurch mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß alle currenten Intendantur-Geschäfte, während seiner Zeit, vom Königl. Kassirer Herrn Laurek werden dirigirt werden.

Intendantur Elbing, den 25. Septbr. 1822.

Der von mir im Wege einer Privat-Ausführung übernommene Chausseebau für die Strecke von  $1\frac{1}{2}$  Meilen von Gichthorst über Neuhoff bis Alsfelde auf der Straße zwischen Elbing und Marienburg, steht von der Neuhöffer Schanze ab nach Alsfelde hin, bereits in voller Thätigkeit. Um jedoch mit den Erdarbeiten dieses großen Baues, bis zum Spätherbst dieses Jahres, noch mehr thätiger vorzschreiten zu können, beabsichtige ich, die möglichst größte Anzahl von Erdarbeiter dort anzustellen. Ich fordere daher alle dazu irgend arbeitslustige und arbeitsfähige Mannschaften aus der Nähe und Ferne hiermit auf, sich dieserhalb des baldigsten bey dem Herrn Bau-Conducteur Neufeld in Neuhoff zu melden, der sie so gleich auf Tagelohn oder Accord, zur Arbeit anstellen wird. Jeder Arbeiter hat so viel als möglich, seinen eigenen Spaten mitzubringen, auch haben die Auswärtigen, sich durch Vorzeigung ihrer Pässe aus ihrer Heimath näher auszuweisen. Kräftige und fleißige Arbeiter, können hier auf längere Zeit, einen reichlichen Verdienst finden, auch ist dafür gesorgt, daß alle fremde Arbeiter, sich in der Nähe der Baustelle, für eine billige Bezahlung, in Kost und Schlafstelle eindingen können.

Elbing, den 25sten Septbr. 1822.

Der Amtsrahd und Intendant Kozer.

Montag den 30. September c. und die folgenden Tage von 9 Uhr Morgens ab, wird mit Genehmis-

zung des Königl. Stadtgerichts in der Fleischersstraße sub Nr. 76., belegenen Hause der verwitweten Madam Kriese, mehreres entbehrliches Mobiliar, bestehend: aus einer großen Stubenuhr, einem großen parcellanen Tafel-Servis, F. vence, zinnerne, kupferne, messingene, blecherne und eiserne Hauß- und Küchengeräthe, mehrere große und kleine Spiegel, 1 Sopha, mehrere Lehn- und Armfühle, wasbagoni Tische und Secretair, Komoden, Glas, und andere Spinde, Linnenzeug, Betten, eine Anzahl Bücher und mehrere andere Sachen, im Wege einer freiwillig veranstalteten öffentlichen Auction gegen gleich baare Bezahlung in preuß. Courant, durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Stachowowsky B. C.  
Donnerstag den 26sten d. frisch Sonnenbier bei Armanowski.

Montag den 30. Sept. c. frisch Bier in Tonnen bei G. Gerig.

Montag den 30. Sept. c. wird frisch Sonnenbier zu haben seyn bei W. C. Friedrich.

Frische holländische Heringe in  $\frac{1}{2}$  Gebinde sind bei mir für billigen Preis zu haben.

Joh. Ehrenfr. Bröckle, Brückstraße Nr. 494.  
Mit frischen gezogenen und gegeßnen Saigkeiten, besonders Nachtlichte, die 8 Stunden brennen, im gleichen mit einem ansehnlichen Sortiment Spiegel und Spiegelgläser, und mit Englischem Haartuch zu Stühlebezügen, empfiehlt sich bestens

Joh. Stohlenbrecher.  
In meinem Hause an der Spieringstraße sind zwei aneinander hängende Stuben in der ersten Etage zu vermieten.

J. Zeising.  
Wein-Stall auf der Hommel, mit oder ohne Land, ist billig zu verkaufen oder zu vermieten.

Armanowski.  
Seit längerer Zeit hat sich das häßliche Gerüche verbreitet, als bekäme ich zu meiner Unterstützung aus der hiesigen Armenkasse monatliche Unterstützung; diesem läugnhaften Gerüchte zu begegnen, zeige ich öffentlich an: daß ich darauf noch nie Anträge bei der Armen Direction gemacht habe; mich dieserhalb auf ein Attest dieser Behörde beziehe, und jeden redlichen Mann öffentlich hiermit auffordere, mir den Verkünder zu nennen, daß ich zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung desselben antrage kann.

Amalia Pahlau.  
Ein grün lackirter Regenschirm, dessen Krücke eines Pferdelops vorstellt, ist irgendwo stehen geblieben; man bittet höchstens denselben gegen 30 gr. Belohnung in der Buchhandlung abzugeben.